

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma helio GmbH & Co KG, 48683 Ahaus, Fleehook 55

## 1. Geschäftsabwicklung

Für sämtliche von uns abgeschlossene und abzuschließenden Verträge gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, deren Inhalt unter Beachtung dieser Bedingungen allein für die vertraglichen Bestimmungen der Geschäftspartner verbindlich ist.

Im übrigen unterliegen alle unsere Angebote dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit unseres Betriebes. An unsere Angebote sind wir nur für die Dauer von einem Monat seit Zugang des Angebotes gebunden.

## 3. Transport

- Lieferungen an uns erfolgen auf Kosten des Lieferanten.
- Die Kosten für den Abtransport der von uns bearbeiteten Waren trägt der Besteller
- Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers ab Werk. Eine Haftung für Transportschäden jeder Art, auch solche, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden, wird gem. SS 276, 278 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.
- Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen. Bei der Auftragserteilung ist der Wert des zu versichernden Gutes anzugeben.

## 4. Verpackung

Die Verpackung erfolgt durch uns auf Kosten des Bestellers. Von uns gesteiltes Packmaterial wird billigst berechnet. Kisten werden bei Franco-Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand mit 4/5 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Der Besteller ist berechtigt, die Verpackung auf eigenen Wunsch selbst zu stellen. Auch bei eigener Verpackung wird im Rahmen der SS 276, 278 Abs. 2 BGB nicht gehaftet.

## 5. Preise

- Die Preise sind in EURO berechnet.
- Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich andere Abmachungen getroffen sind, stets ab Werk Ahaus.
- Sämtliche Lieferungen werden unter dem Versanddatum in Rechnung gestellt. Uns steht es jedoch auch frei, gegen Nachnahme zu liefern.
- Eine angemessene Erhöhung des im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preises ist zulässig, sobald es aus irgendwelchen Gründen zu einer Erhöhung der Lohn-, Material- oder sonstigen Kosten kommt und zwischen Vertragsabschluss und Lieferung und/oder Leistung mehr als 4 Monate liegen. Sollten bei Durchführung der Aufträge Abfeiten erforderlich werden, die bei Auftragsbestätigung nicht erkannt wurden oder sollten sich Bearbeitungsschwierigkeiten ergeben, die bei Auftragsbestätigung nicht vorauszusehen waren, so haben wir das Recht, entweder die Mehrkosten zu berechnen oder von dem erteilten Auftrag unter Berechnung der bisher angefallenen Kosten zurückzutreten.
- Die Zahlung hat spätestens innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto bar zu erfolgen, wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Bei Regulierung innerhalb 10 Tagen wird 1 % Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitung — Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum - sind wir berechtigt, Zinsen in einer Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände gehen bis zur völligen Bezahlung unserer Rechnung mit dem Beginn der Bearbeitung in unser Eigentum über. Bei Kontokorrentverkehr bleiben sie bis zum vollständigen Kontoausgleich in unserem Eigentum. b) Der Besteller darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung das Eigentumsrecht nicht auf Dritte übertragen (verlängerter Eigentumsvorbehalt) Unbeschadet dieses Übertragungsverbotes gehen Forderungen des Bestellers gegen den Ersterwerber auf uns über.
- Falls Dritte Ansprüche auf die von uns gelieferten Gegenstände erheben oder dieselben in Beschlag nehmen, so sind wir von dem Besteller sofort zu benachrichtigen. Anderenfalls macht der Besteller sich schadenersatzpflichtig.  
Kosten, die uns durch die Verfolgung unseres Eigentumsrechts entstehen, treffen im Innenverhältnis den Besteller.

## 7. Liefertermine

Diese gelten ab völliger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben des Bestellers und sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefreiung. Die von uns angegebenen Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn keine nachträglichen Änderungen bezüglich der Bearbeitung folgen.

## 8. Gewährleistung

- Wir sind nicht verpflichtet, die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände daraufhin zu überprüfen, ob diese mängelfrei sind, ob das Grundmaterial Poren und/oder Risse aufweist und ob eine Veredelung möglich ist. Eine Haftung für etwaige bei der Bearbeitung der Gegenstände entstehende Formänderungen, Risse, Beeinträchtigung der Beweglichkeit gewisser Teile u.a.m. kommt daher nicht in Betracht. Von der Gewährleistung sind insbesondere ausgenommen:
  - die chemische Zerstörung hartverchromter Oberflächen durch Einfluss von anorganischen oder organischen Säuren und Basen oder durch Einfluss von aggressiven chemischen Verbindungen;
  - mechanische, maßliche und oberflächenspezifische (Rauheit, Rundlauf, Zylinderform) Beeinträchtigungen durch natürlichen Verschleiß bzw. mechanische Beschädigung
  - physikalische Zerstörung durch Überhitzung bzw. Temperaturdifferenzen der hartverchromten Werkstücke; cc) Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass das Grundmaterial Poren und/oder Risse aufweist.
- Bei Lieferung von schlechtem Material entfällt jede Haftung für zugesagte Qualitäten. Etwaige uns bei der Bearbeitung des schlechten Materials entstehende Mehrkosten sind vom Besteller zu ersetzen.
- Der Besteller hat die bearbeiteten Gegenstände unverzüglich auf Mängel und Maße zu überprüfen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Sendung beim Besteller, schriftlich bei uns geltend gemacht werden.
- Bei berechtigten Mängelrügen sind wir ausschließlich zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, letzteres wenn sich hierdurch die gelieferte Ware für den Besteller als unbrauchbar erweist.
- Andere und weitergehende Rechte des Bestellers, Insbesondere auch auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden einschließlich Folgeschäden, wie z.B. eine Haftung für Material, entgangenen Gewinn, Verdienstaussfall, Lohnkosten, Vertragsstrafen usw., sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
- Unsere Gewährleistungsverpflichtung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller uns trotz einmaliger Abmahnung keine Gelegenheit zur Nachprüfung erforderlichenfalls an Ort und Stelle gibt oder wenn er an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vornimmt. g) Im Bestellfalle hat der Kunde darauf zu achten, dass aus der von ihm angelieferten Ware keine organischen Substanzen wie z.B. öle, Kühlflüssigkeiten usw. austreten können.

## 9. Nichtabnahme von Waren

Nimmt der Besteller eine Ware trotz Abmahnung nicht innerhalb 6 Monaten ab, so sind wir berechtigt, die Ware bestmöglich zu verwerten und den Erlös mit unseren Forderungen zu verrechnen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ahaus.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich in den Vertragsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.